



Im September 2016 mit folgenden Themen:

- Verfassungsbeschwerde Syndikusrechtsanwälte
- Dynamisierung zum 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters übersenden zu können. Mit diesem Service möchten wir Sie zeitnah und regelmäßig über aktuelle Themen rund um die berufsständische Versorgung und unser Versorgungswerk informieren.

Anregungen zu diesem Service nehmen wir natürlich gerne entgegen.

Ihr Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Verfassungsbeschwerde Syndikusrechtsanwälte

Das Bundesverfassungsgericht hat die anhängigen Verfassungsbeschwerden von Syndikusrechtsanwälten nicht zur Entscheidung angenommen. Dennoch beinhaltet u.a. der Beschluss vom 22.07.2016 (Az. [1 BvR 2534/14](#)) einige bemerkenswerte Auslegungshilfen zur rückwirkenden Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

So ist die vorübergehende Zahlung eines Mindestbeitrags während eines laufenden Befreiungsverfahrens als Zahlung eines einkommensbezogenen Pflichtbeitrags im Sinne des § 231 Abs. 4 Satz 4 SGB VI zu werten.

Ausgenommen von der möglichen Rückwirkung einer Befreiung seien grundsätzlich nur die Beschäftigungszeiten, in denen eine Befreiung der vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 geübten Rechtspraxis der Verwaltung bestandskräftig abgelehnt wurde und in der Folge Beiträge zu der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden mussten.

Gemäß dieses vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Schutzzweckes des § 231 Abs. 4b Satz 5 SGB VI, nur eine bestimmten Gruppe von Syndikusrechtsanwälten den Vertrauens- und Bestandsschutz zu versagen, werde je nach Einzelfall zu erwägen sein, ob ein Ausschluss vom personellen Anwendungsbereich der Norm anzunehmen sei oder nicht. Nach unserer Einschätzung müsste demnach eine zeitliche Einschränkung einer Beitragserstattung auf Beiträge ab April 2014 einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Außerdem werde laut dem Bundesverfassungsgericht § 231 Abs. 4b Satz 5 SGB VI im sozialrechtlichen Schrifttum nicht als starre Ausnahmeregelung begriffen, sondern in bestimmten Fallgestaltungen, in denen sachliche Gründe dafür vorlägen, würden Durchbrechungen erwogen werden. Auch unter diesem Aspekt bestehe Grund zur Annahme, dass die für den Vollzug der Neuregelung zuständigen Behörden und Sozialgerichte bereits aus Gründen der Auslegung des einfachen Rechts im Sinne des Syndikusrechtsanwalts entscheiden würden.

Für Syndikusrechtsanwälte, die auf der Grundlage der Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 12.12.2014 ihren laufenden Befreiungsantrag im Vertrauen darauf zurückgenommen haben, dass kein Rechtsnachteil entsteht, verweist das Bundesverfassungsgericht auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Der betreffende Personenkreis sei so zu behandeln, als liege ihm eine bestandskräftige Befreiungsentscheidung vor. Auch in derartigen Fällen müsse eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach Maßgabe des § 231 Abs. 4b Satz 5 SGB VI möglich sein.

Dynamisierung zum 01.01.2017

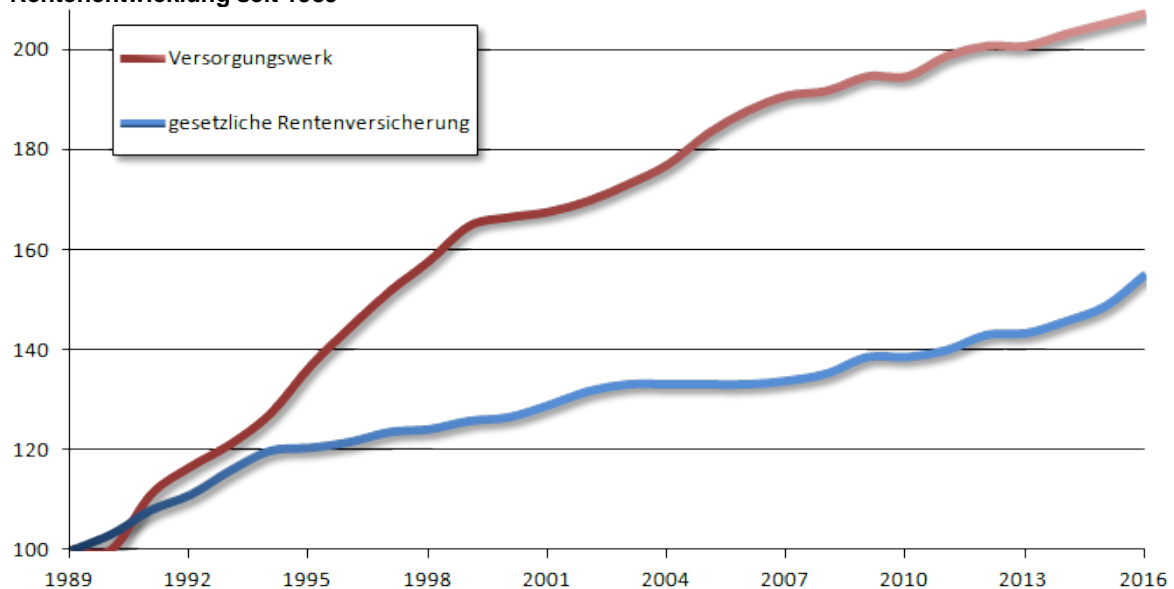
Die Vertreterversammlung hat am 13.07.2016 auf Vorschlag des Vorstands und unter Berücksichtigung des versicherungsmathematischen Gutachtens beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag unverändert zu belassen. Auch die laufenden Renten werden im kommenden Jahr nicht erhöht.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Rentenhöhung der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr ist diese Entscheidung nicht leicht gefallen. Der Vergleich der Entwicklung von gesetzlicher Rente mit den Leistungen des Versorgungswerks verdeutlicht jedoch die Stärke der berufsständischen Versorgung.

Der in den versicherungsmathematischen Berechnungen angewandte Rechnungszins von 4% bedeutet, dass die geleisteten Beiträge jedes Mitglieds in der Vergangenheit und in der Zukunft mit diesem Wert verzinst werden. Diese Verzinsung ist den ausgewiesenen Leistungen bereits immanent und der Grund für das höhere Rentenniveau verglichen mit der gesetzlichen Rente. Zusätzliche Dynamisierung der Leistungen bedeutet demnach immer eine über die 4% Rechnungszins hinausgehende Verzinsung.

Aktuell ist es dem Versorgungswerk angesichts der wohl noch einige Zeit andauernden Niedrigzinsphase ein besonders Anliegen, Reservepositionen zu schaffen und zu stärken. Die Ausweitung der gegenfinanzierten Absenkung des Rechnungszinses für die nächsten 10 Jahre ist ein Ausdruck dessen. Diese Maßnahmen sichern die Nachhaltigkeit unseres Versorgungswerks angesichts der kommenden Herausforderungen. Für dieses Ziel wird die neu gewählte Vertreterversammlung gemeinsam mit dem Vorstand weitere Maßnahmen diskutieren.

Rentenentwicklung seit 1989



Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Bockenheimer Landstraße 23

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 71 37 67 - 0

Telefax: +49 69 / 71 37 67 - 30

www.vw-ra-hessen.de

[Hier](#) gelangen Sie zu unseren bisherigen Newslettern.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, [klicken Sie bitte hier zum Abmelden](#).